

Informationen zur Rauchmelderpflicht

(§ 49 Abs. 7 BauO NRW)

- ab 01.01.2017 vorgeschriebene Installation von
- Rauchwarnmelder in jedem Schlafzimmer
- Rauchwarnmelder in jedem Kinderzimmer
- Rauchwarnmelder in Fluren, die als Rettungswege dienen

Rauchwarnmelder nach DIN 14676

Mindestausstattung:

Der Geruchssinn ist im Schlaf nicht aktiv, daher sind insbesondere Kinderzimmer, Schlafbereiche und Flure durch Rauchwarnmelder zu überwachen. Flure und Gänge mit punktuellen Brandlasten sind aufgrund des besonderen Risikos mit Rauchwarnmeldern zu überwachen. Bei offenen Verbindungen mit mehreren Geschossen ist auf der obersten Ebene mindestens ein Rauchwarnmelder zu installieren.

Empfehlung:

Empfehlenswert ist die Überwachung jedes Raumes mit einem Rauchwarnmelder sowie die Installation eines Rauchwarnmelders im Keller und auf dem Dachboden, aber nicht in der Küche und im Bad. Für eine Installation in der Küche sind Sondermelder geeignet.

Bei weiteren Fragen sprechen Sie mit uns persönlich
oder schreiben Sie uns eine
Email: Brandschutzdienststelle@bad-salzuflen.de
oder rufen Sie uns an: [984026](tel:984026) oder [984022](tel:984022)

